



**Gemeindeamt Schönberg**  
6141 Schönberg, Römerstraße 1  
Tel: 05225/62570  
DW: Bgm. -11 Sekr. -12 Buchh. -13  
Fax: 052250/62570-3  
[gemeinde@schoenberg.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@schoenberg.tirol.gv.at)  
[www.schoenberg.tirol.gv.at](http://www.schoenberg.tirol.gv.at)

## **Kanalgebührenordnung der Gemeinde Schönberg im Stubaital 2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönberg hat mit Beschluss vom 28.04.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

### § 3

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

##### A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,33 inklusive 10 % Ust. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels,
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
  - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

##### B) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die verbaute Fläche laut Baubescheid.
2. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt EUR 3,00 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

### § 4

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr**

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird jedenfalls eine Mindestmenge von 50 m<sup>3</sup>/Jahr pro im Haushalt gemeldeter Person verrechnet. Bei Zu- oder Wegzug erfolgt die Verrechnung im Jahresviertel aliquot.
2. Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt EUR 2,10 inklusive 10% Ust. je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäreinrichtungen zur Spülung) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend Abs. 1 und 2 zu vergüten.
4. Eine laufende Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser ist nicht zu entrichten.

## **§ 5**

### **Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr**

1. Für landwirtschaftliche Betriebe werden pro Großvieheinheit 15 m<sup>3</sup> bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet.
2. Als Entschädigung für Wassermengen, die nicht in den Kanal gelangen (z.B. für das Gartenspritzen oder Blumengießen) wird für jedes Wohn- und Betriebsgebäude im Gemeindegebiet von Schönberg jährlich eine Wassermenge im Ausmaß von 10 m<sup>3</sup> vom Wasserzählerergebnis abgezogen.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 A) Abs. 1 und 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 8**

### **Entrichtung der Gebühren**

1. Die Gebühren werden bescheidmäßig vorgeschrieben.
2. In allen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
3. Der Wasserzähler wird jeweils in der ersten Oktoberhälfte abgelesen.
4. Auf die Kanalbenutzungsgebühr ist in den Monaten Jänner, April und Juli eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf die Kanalbenutzungsgebühr anzurechnen.

## **§ 9**

### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 10**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Hermann Steixner